

Vereinsstatute

Verein Kindertagesstätte Villa Rägeboge



Inhalt:

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Name & Sitz
- 1.2. Zweck

## **2. Mitglieder**

- 2.1. Vereinsmitglieder
- 2.2. Passivmitglieder
- 2.3. Mitgliederbeitrag

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **4. Organisation**

- 4.1. Vereinsorgane
- 4.2. Mitgliederversammlung
- 4.3. Vorstand
- 4.4. Elternrat
  - 4.4.1. Name
  - 4.4.2. Zweck
  - 4.4.3. Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - 4.4.4. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- 4.5. Statute
- 4.6. Kompetenzen & Organisation des Vorstands
- 4.7. Beschlussfassung & Zeichnungsrecht
- 4.8. Kontrollstelle

## **5. Finanzen**

- 5.1. Einnahmen
  - 5.1.1. Mitgliederbeiträge
  - 5.1.2. Betreuungstaxen
  - 5.1.3. Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen von Dritten
  - 5.1.4. Ertragsüberschüsse

## **6. Haftung**

## **7. Schlussbestimmung**

- 7.1. Auflösung des Vereins
- 7.2. Inkrafttreten

## **8. Änderung Statute**

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Name & Sitz**

Hinter dem Namen Kindertagesstätte „Villa Rägeboge“ (nachstehend nur „KITA“ genannt) steht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger & konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Schlatt / TG.

Der Verein ist Träger der KITA Villa Rägeboge & Spielgruppe Chäferfäscht, Waldspielgruppe, Waldnachmittag und Krabbelgruppe

### **1.2. Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte und Spielgruppe in der Region Schlatt/Thurgau. Die KITA soll Kindern ab 3 Monaten bis 12 Jahren eine pädagogisch wertvolle, familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Die Spielgruppe Chäferfäscht, Waldspielgruppe, Waldnachmittag und Krabbelgruppe soll für Kinder von 1 Jahr bis 12 Jahren die Möglichkeit geben mit gleichaltrigen Kindern zusammen zu sein. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und das Vereinskaptal sowie ein allfälliger Gewinn werden ausschliesslich für den Betrieb der KITA & Spielgruppe eingesetzt. Die KITA & Spielgruppe steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession oder Nationalität.

## **2. Mitglieder**

### **2.1. Vereinsmitglieder**

Die Vereinsmitglieder Schaft bestehen aus dem Vorstand und dem Elternrat.

### **2.2. Passivmitglieder**

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützen will.

### **2.3. Mitgliederbeitrag**

Ist freiwillig.

## **3. Rechte und Pflichten der Eltern**

Die Eltern und Passivmitglieder haben das Recht, über den Elternrat Anträge zu stellen.

## **4. Organisation**

### **4.1. Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- Vorstand
- Statute
- Elternrat

### **4.2. Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt alle Grundsatzentscheide.

Sie hat folgende Befugnisse:

- Festlegung der Mitgliederbeiträge, jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres
- Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte.
- Beschlussfassung über die Statuten, deren Änderungen, sowie über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens bis zum 31.12. einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied des Vorstands eine Stimme. Der Elternrat hat geschlossen eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **4.3. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die KITA- Leitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus

dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzperson zu ernennen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiv angefallenen Spesen und Bahrauslagen. Die Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Vereinsmitglieder und während ihrer Amtszeit von den Mitgliederbeitragspflicht befreit.

#### **4.4. Elternrat**

##### **4.4.1. Name**

Der Elternrat ist ein beratendes Organ des KITA Vereins.

##### **4.4.2. Zweck**

<sup>1</sup>Der Elternrat hat folgenden Zweck:

- a) Er vertritt die Interessen der Eltern von Kindern der KITA Villa Rägeboge im KITA Verein.

##### **4.4.3. Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Elternrates sind Mitglieder des KITA Vereins gemäss diesen Statuten und nehmen damit am Vereinsleben des KITA Vereins teil.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Elternrates verpflichten sich, die Interessen der KITA Eltern im Rahmen der Möglichkeiten als normales Vereinsmitglied zu vertreten.
- <sup>3</sup>Die Mitglieder des Elternrates sind ehrenamtlich tätig.
- <sup>4</sup>Die Mitglieder des Elternrates unterstehen der im KITA Umfeld üblichen Verschwiegenheitspflicht.
- <sup>5</sup>Der KITA Verein stellt dem Elternrat im Rahmen der Durchführung seiner Rechte und Pflichten Kontaktmöglichkeiten zu den KITA Eltern zur Verfügung.

##### **4.4.4. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

- <sup>1</sup> Eltern von Kindern, die durch die Angebote des KITA Vereins betreut werden, können jederzeit durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes des KITA Vereins in den Elternrat eintreten. Hat ein Mitglied des Elternrates kein Kind mehr durch die Angebote des KITA Vereins betreut, so erfolgt automatisch der Austritt aus dem Elternrat.
- <sup>2</sup>Für den Austritt, Ausschluss und Erlöschung der Mitgliedschaft im Elternrat gelten die Bedingungen des KITA Vereins

<sup>3</sup>Mit dem Austritt aus dem Elternrat erlischt die Mitgliedschaft des KITA Vereins.

#### **4.5. Statuten**

Statuten Änderungen können nur an einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder betragen.

#### **4.6. Kompetenzen & Organisation des Vorstands**

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und deren im Punkt „1.2.Zweck“ Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Seine Kompetenzen kann der Vorstand an die KITA- Leitung übertragen. Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung des Betriebsreglements der KITA (Festsetzung der Betreuungstarife, Anmeldegebühren, Budget etc.)
- Erlass der Elternvereinbarungen
- Abschlüsse von Verträgen (Arbeitsvertrag der KITA- Leitung, Mitverträge etc.)
- Aufsicht über die Kindertagesstätte & Spielgruppe und der KITA- Leitung
- Vorbereitung von Geschäften der Mitgliederversammlung und deren Vollzug
- Fragen des Personalwesens

Die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder ist in Ressorts geregelt.

Präsident

Aktuar (Sicherheit)

Ressorts: Finanzen

Ressorts: Pädagogik

Ressorts: Ernährung

Der KITA obliegt die Betreuung der ihr anvertrauten Kinder, gemäss dem Betriebsreglement. Die personelle Zusammensetzung ist im Betriebsreglement der KITA „Villa Rägeboge“ festgelegt und entspricht den kantonalen Vorschriften. Das Betriebsreglement der KITA „Villa Rägeboge“ ist integrierter Bestandteil dieser Vereinstatute.

#### **4.7. Beschlussfassung & Zeichnungsrecht**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Das Zeichnungsrecht wird an die KITA- Leitung übertragen.

#### **4.8. Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder der Kontrollstelle, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft beauftragen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Mitglieder der Kontrollstelle wählbar.

### **5. Finanzen**

#### **5.1. Einnahmen**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Betreuungsbeiträge der Eltern
- Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen von Dritten
- Ertragsüberschüsse aus Vorhaben und Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks sowie des Vereinsvermögens

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 01. Januar und enden am 31. Dezember des laufenden Jahres. Eine Ausnahme bildet das erste Betriebsjahr: Vereins- und Rechnungsjahr beginnen ab Datum des Inkrafttretens des Vereins und enden am 31. Dezember 2013.

##### **5.1.1. Mitgliederbeiträge pro Schuljahr**

Die nachfolgend aufgelisteten Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. September des laufenden Jahres fällig.

Freiwillige	→ 40.- CHF
Passivmitgliederbeitrag:	→ 20.- CHF

##### **5.1.2. Betreuungsbeiträge der Eltern**

Gemäss Betriebsreglement der KITA & Spielgruppe

##### **5.1.3. Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen von Dritten**

Gemäss regulärer gesetzlicher Bestimmungen

#### **5.1.4. Ertragsüberschüsse**

Gemäss Schlussrechnung von Vereinsaktivitäten und gemäss der Jahresrechnung

#### **6. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **7. Schlussbestimmung**

##### **7.1. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Dabei muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder betragen. Danach fällt das Vermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der familienergänzenden Kinderbetreuung befasst. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

##### **7.2. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Bestimmungen treten nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

#### **8. Änderung Statute**

Im März 2016 wurde die Statute geändert.

Im Mai 2017 wurde die Statute geändert.

Im April 2018 wurde die Statute geändert

Schlatt, \_\_\_\_\_

Präsident: \_\_\_\_\_

Aktuar: \_\_\_\_\_

Ressorts: Finanzen \_\_\_\_\_

Ressorts: Pädagogik \_\_\_\_\_

Ressorts: Ernährung \_\_\_\_\_